## Synopse zur Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Übersicht der Änderungen

Artikel	Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 9 BZG	<ol> <li>Das BABS ist zuständig für die Systeme:         <ul> <li>zur Warnung der Behörden bei drohenden Gefahren;</li> <li>zur Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall;</li> <li>zur Information der Bevölkerung bei drohenden Gefahren und im Ereignisfall.</li> </ul> </li> <li>Es betreibt ein System zur Alarmierung der Bevölkerung.         <ul> <li>Es betreibt weitere Systeme zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen.</li> </ul> </li> <li>Bis Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte. Das BABS unterstützt sie bei der Koordination.</li> <li>Der Bund betreibt ein Notfallradio.</li> <li>Der Bund stellt sicher, dass die Systeme nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie die Absätze 2-4 auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.</li> <li>Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:         <ul> <li>der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen;</li> <li>der technischen Aspekte der Systeme zur Warnung der Behörden, zur Alarmierung und Information der Bevölkerung sowie der technischen Aspekte des Notfallradios.</li> </ul> </li> </ol>	<ol> <li>Das BABS ist zuständig für die Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen im Ereignisfall. Es ist nicht zuständig für die stationären und mobilen Sirenen.</li> <li>Das BABS betreibt die Systeme zur Warnung, Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen mit Ausnahme der stationären und mobilen Sirenen.</li> <li>Der Zugang zu den Systemen muss für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein.</li> <li>Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich:         <ul> <li>a. der technischen Aspekte der Systeme nach Absatz 2;</li> <li>b. der Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen.</li> </ul> </li> </ol>
Art. 16 BZG	<ul> <li><sup>1</sup> Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung sicher.</li> <li><sup>2</sup> Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Information der Bevölkerung</li> </ul>	<ol> <li>Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit dem Bund die Warnung, die Alarmierung und die Information der Bevölkerung im Ereignisfall sicher.</li> <li>Sie sind zuständig für die stationären und mobilen Sirenen, mit Ausnahme des</li> </ol>
	im Ereignisfall sicher	Fernauslösungssystems. <sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Mindeststandards bezüglich der mobilen und stationären Sirenen.

Art. 16a BZG		Notfalltreffpunkte
		<sup>1</sup> Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte.
		<sup>2</sup> Das BABS unterstützt sie bei der Koordination.
Art. 17 BZG	<sup>3</sup> Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen zur Regelung der technischen Aspekte übertragen.	<sup>3</sup> Aufgehoben
Art. 24 BZG	Alarmierungssystem, Information im Ereignisfall und Notfallradio	Systeme zur Warnung und Alarmierung sowie zur Verbreitung von Informationen und
	<sup>1</sup> Der Bund trägt die Kosten für das Alarmierungssystem, die Systeme für die Information im Ereignisfall und das Notfallradio.	Verhaltensanweisungen
		<sup>1</sup> Der Bund trägt die Kosten für die Systeme nach Artikel 9.
	<sup>2</sup> Die Betreiberinnen von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	<sup>2</sup> Die Kantone tragen die Kosten für die stationären und mobilen Sirenen nach Artikel 16 Absatz 2.
		<sup>3</sup> Die Betreiberinnen von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Fernauslösesystems für den Wasseralarm. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.